

Vertragsbedingungen für das MVV-Abonnement (elektronische Fahrkarte auf Chipkarten)

(Anhang 5/MVV-Gemeinschaftstarif vom 01.01.2025)

(1) ¹Vertriebspartner für das MVV-Abonnement mit monatlicher oder jährlicher Zahlungsweise sind derzeit:

– DB Vertrieb GmbH (im Auftrag von DB Regio AG/S-Bahn München und DB RegioNetz Verkehrs GmbH)
– Münchner Verkehrsgesellschaft mbH (MVG)

²Der Kunde kann den Vertriebspartner frei wählen. ³Vertragspartner des Abonnenten ist der jeweils durchführende Vertriebspartner.

(2) ¹Der Abonnementvertrag gilt für eine unbestimmte Zeit. ²Die Abonnements werden als elektronische Fahrkarte auf Chipkarte ausgegeben.

(3) ¹Die Abonnements werden als persönliche oder übertragbare Zeitkarte angeboten. ²In den elektronischen Fahrkarten auf Chipkarte sind neben dem örtlichen und zeitlichen Geltungsbereich, bei persönlichen Abonnements auch Vorname und Name (maskiert) sowie Geburtsdatum und Geschlecht des Inhabers gespeichert. ³Zur Identifikation muss bei allen persönlichen Abonnements und bei dem übertragbaren Abo 65 ein gültiger amtlicher Lichtbildausweis mitgeführt und bei einer Fahrkartenkontrolle mit vorgezeigt werden. ⁴Ein Wechsel zwischen der persönlichen und der übertragbaren Variante ist zum Ersten eines Monats möglich. ⁵In diesem Fall endet der Vertrag, und es kommt ein neuer Vertrag zustande. ⁶Änderungswünsche sind dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung in Textform oder direkt über das Kundenportal mitzuteilen.

(4) ¹Bei monatlicher Zahlungsweise des Abonnementssind die Beträge jeweils zum Ersten des Monats fällig. ²Es wird jährlich wiederkehrend der jeweils tariflich gültige Monatspreis zehn Monate lang vom Konto abgebucht, und anschließend erfolgt zwei Monate lang keine Abbuchung, auch dann nicht, wenn zwischenzeitlich eine Preisänderung erfolgt sein sollte.

(4a) ¹Bei jährlicher Zahlungsweise des Abonnements ist der Betrag zum Gültigkeitsbeginn des Abonnements fällig und es wird der im ersten Monat tariflich gültige Jahrespreis abgebucht. ²Anschließend wird jährlich wiederkehrend der jeweils gültige Jahrespreis zum Beginn jedes Abrechnungsjahres abgebucht.

(5) ¹Bei Tarifänderungen werden die Abbuchungsbeträge bei monatlicher Zahlungsweise ab dem Änderungszeitpunkt entsprechend angepasst. ²Bei jährlicher Zahlungsweise erfolgt die Anpassung jeweils zu Beginn jedes neuen Abrechnungsjahres. ³Eine gesonderte Mitteilung erfolgt nicht.

(5a) ¹Ändert sich im Rahmen einer Tarifänderung nicht nur der Preis, sondern auch die Nutzungsmodalitäten (örtlicher Geltungsbereich, berechtigter Personenkreis und/oder Geltungsdauer) für eine oder mehrere im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten, können die vorliegenden Vertragsbedingungen für die betreffenden Fahrkarten angepasst werden; dies gilt insbesondere für die Regelungen der Absätze 4 und 5. ²Gleiches gilt für den Fall, dass einzelne im MVV-Abonnement vertriebene Fahrkarten abgeschafft werden. ³Die betroffenen Kunden werden vom jeweiligen Vertriebspartner über die Anpassungen der Vertragsbedingungen rechtzeitig informiert. ⁴Das Abonnement kann bei Anpassungen der Vertragsbedingungen unbeschadet des Absatzes 8 mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ⁵Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁶Bei jährlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des

Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. ⁷Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich.

(6) ¹Voraussetzung für die Teilnahme am Abonnement ist die Erteilung eines SEPALastschriftmandats. ²Abweichend von der für das SEPA-Basislastschriftverfahren üblicherweise geltenden Pre-Notification von 14 Tagen, wird eine Vorabankündigungspflicht von zwei Tagen für die Durchführung von Lastschriften vereinbart. ³Eine gesonderte Mitteilung über die Abbuchung erfolgt nicht.

(7) Sollte die Chipkarte mit der elektronischen Fahrkarte nicht innerhalb einer Woche vor Vertragsbeginn beim Kunden eingetroffen sein, ist dieser gehalten, das durchführende Unternehmen hiervon in Textform zu informieren.

(8) ¹Das Abonnement kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. ²Wird das Vertragsjahr wegen Kündigung nicht mit mindestens zehn aufeinanderfolgenden Monaten ausgeschöpft, erfolgt keine Rabattierung in Form von Freimonaten oder entsprechender Minderberechnung (Absatz 4). ³Bei monatlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende jeder Tag mit 1/30 Monatsbetrag erstattet. ⁴Bei jährlicher Zahlungsweise wird für den Zeitraum nach Wirksamwerden der Kündigung bis zum Monatsende des zehnten Monats des Abrechnungsjahres jeder Tag mit 1/300 Jahresbetrag erstattet. ⁵Erstattungen bei Wirksamwerden der Kündigung im jeweils elften oder zwölften Monat eines Abrechnungsjahres sind nicht möglich. ⁶Nach Wirksamwerden der Kündigung des Abonnements erlischt die Fahrtberechtigung der elektronischen Fahrkarte auf Chipkarte.

(9) ¹Bei Verlust der Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte wird gegen einen Kostenbeitrag von bis zu 15,00 Euro eine neue Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte ausgestellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt. ²Dem durchführenden Unternehmen als verloren oder gestohlen gemeldete Chipkarten mit elektronischer Fahrkarte werden gesperrt.

(10) ¹Änderungen von Adresse und Bankverbindung sind dem durchführenden Unternehmen unverzüglich, d.h. bis spätestens zum Zehnten eines Monats, soweit die Änderung noch für den nachfolgenden Monat wirken soll, mitzuteilen. ²Änderungen können persönlich oder in Textform mitgeteilt werden. ³Bei Änderung des Geltungsbereichs wird der Abbuchungsbetrag entsprechend dem neuen Geltungsbereich angepasst. ⁴In den abbuchungsfreien Monaten und bei Abonnements mit jährlicher Zahlung ist eine Änderung des vorhandenen Geltungsbereichs in einen höherwertigen Geltungsbereich nur gegen Bezahlung des monatlichen Differenzbetrages möglich. ⁵Eine Änderung des Geltungsbereichs ist je Kalendermonat nur einmal möglich. ⁶Der Änderungswunsch des Geltungsbereichs ist dem jeweiligen Vertriebspartner spätestens zehn Tage vor dem ersten Geltungstag der Änderung persönlich oder in Textform mitzuteilen. ⁷Bei monatlicher Zahlung werden in den beiden Freimonaten wirksam werdende Fahrpreisänderungen weder erstattet noch aufgezahlt.

(11) ¹Kann ein Monats- oder Jahresbetrag mangels Kontodeckung nicht abgebucht werden oder wird die Einzugsermächtigung widerrufen, kann das Abonnement vom durchführenden Unternehmen unter Fristsetzung gekündigt und die elektronische Fahrkarte auf Chipkarte gesperrt werden. ²Für Rücklastschriften, die im Rahmen dieser vom Kunden zu vertretende Kündigung anfallen, wird ein Bearbeitungsentgelt von 5,00 Euro je Rücklastschrift erhoben. ³Anfallende Bankgebühren gehen zu Lasten

des Kunden. ⁴Die ausstehenden Beträge für den Nutzungszeitraum und gegebenenfalls zusätzliche Gebühren sind auszugleichen.

(12) ¹Beim persönlichen Abonnement wird auf Antrag eine Fahrpreiserstattung bei einer mit Fahrunfähigkeit verbundenen Krankheit ab 15 Tagen ununterbrochener Dauer durchgeführt. ²Die Fahrunfähigkeit muss durch ein ärztliches Attest, einen Kurentlassungsschein oder eine Bescheinigung eines Krankenhauses nachgewiesen werden. ³Für jeden Krankheitstag bei monatlicher Zahlung wird 1/30 des Monatspreises, bei jährlicher Zahlung 1/360 des Jahrespreises, im Höchstfall der Fahrpreis für 60 Tage innerhalb des zwölfmonatigen Vertragszeitraums erstattet. ⁴Vom Erstattungsbetrag wird das tariflich festgelegte Erstattungsentgelt nach B.IV. (3 Euro) abgezogen. ⁵Mehrere Kurzkrankheiten über wenige Tage, die zusammengerechnet über 15 Tage ergeben, werden nicht anerkannt.

(13) ¹Kann der Kunde seine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte bei einer Fahrkartenkontrolle nicht vorlegen, ist das erhöhte Beförderungsentgelt in voller Höhe zu bezahlen. ²Bei einem persönlichen Abonnement ermäßigt sich dieser Betrag auf die in den Tarifbestimmungen festgelegte Höhe, wenn die Fahrkarte innerhalb von 14 Tagen bei einem Kundencenter/Reisezentrum des jeweiligen ausgebenden Verkehrsunternehmens vorgelegt wird. ³Bei einem übertragbaren Abonnement ist eine solche Ermäßigung nicht möglich, da nicht mitgeführte Zeitkarten zur selben Zeit von Dritten benutzt worden sein können.

(14) ¹Ist eine elektronische Fahrkarte auf Chipkarte mit dem Kontrollgerät nicht auslesbar, so wird dem Fahrgast eine Zahlungsaufforderung über ein erhöhtes Beförderungsentgelt gemäß § 9 der Beförderungsbedingungen ausgestellt. ²Die Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte kann durch das Prüfpersonal eingezogen werden. ³Der Fahrgast ist verpflichtet, sich binnen 14 Tagen, beginnend mit dem Tag nach dem Feststellungstag, mit dem ausgebenden Verkehrsunternehmen der Chipkarte und der elektronischen Fahrkarte in Verbindung zu setzen. ⁴Sofern zum Kontrollzeitpunkt eine Chipkarte mit gültiger elektronischer Fahrkarte vorlag, wird die Zahlungsaufforderung ohne weitere Kosten für den Fahrgast eingestellt. ⁵Kommt der Fahrgast dieser Verpflichtung nicht nach, ist die Zahlungsaufforderung des erhöhten Beförderungsentgeltes in voller Höhe zu zahlen.

(15) Der entgeltliche Verleih sowie der Verkauf von Fahrkarten eines übertragbaren Abonnements sind nicht gestattet.

(16) Wird eine Chipkarte mit elektronischer Fahrkarte entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Beförderungstarifs benutzt, ist diese ungültig und wird eingezogen.

(17) Das jeweils durchführende Unternehmen ist berechtigt, Antragsteller, bei denen bei früheren Abonnements Zahlungsunregelmäßigkeiten aufgetreten sind, von einer erneuten Teilnahme am Lastschriftverfahren auszuschließen.